

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungserbringung im Firmenkundengeschäft der ias PREVENT GmbH - nachfolgend „ias PREVENT“ genannt –

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit der ias PREVENT ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.
- 1.2. Mit Erteilung des Auftrags bzw. mit der Terminvereinbarung der zu untersuchenden Mitarbeiter erklärt sich der Auftraggeber mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3. Sind mehrere Dokumente Bestandteil der Vereinbarung, gelten immer die einzelvertraglichen Regelungen vorrangig.

### 2. Leistungserbringer

- 2.1. Die ias PREVENT setzt das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche qualifizierte Personal ein und ist berechtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen qualifizierte Mitarbeiter verbundener Unternehmen, Subunternehmer sowie Freie Mitarbeiter einzusetzen sowie die Standorte verbundener Unternehmen zu nutzen.
- 2.2. Die ias PREVENT wird den Wunsch des jeweils zu untersuchenden Mitarbeiters hinsichtlich des Arztes, der den Check-up durchführen soll, berücksichtigen, kann aber die jeweilige Arztwahl nicht in jedem Fall garantieren.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber nimmt das Angebot der ias PREVENT durch schriftlichen Auftrag an. Er informiert die berechtigten Mitarbeiter über den Vertrag und über die vereinbarten Leistungen sowie spätere eventuelle Änderungen.
- 3.2. Der Auftraggeber benennt einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterkreis, welcher der ias PREVENT als Ansprechpartner u.a. für organisatorische Fragestellungen zur Verfügung steht.
- 3.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die ihn betreffenden Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch die ias PREVENT jeweils rechtzeitig hergestellt sind.

### 4. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Die ias PREVENT und der Auftraggeber haben nicht dafür einzustehen, wenn sie ihre vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringen können. Dies gilt nur, sofern ein außerordentliches Ereignis, das unverschuldet von außerhalb des Betriebskreises hereinbricht, vorliegt, auf das derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen auch durch äußerste, nach Lage der Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann (z.B. Krieg, terroristische Attacken und Naturkatastrophen). Höhere Gewalt liegt z.B. nicht vor bei Streiks, Arbeitskämpfmaßnahmen und Aussperrungen in der Risikosphäre desjenigen, der sich auf höhere Gewalt beruft. Ist eine Partei aufgrund von höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen gehindert, so ist die andere Vertragspartei berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

### 5. Geheimhaltung / Datenschutz / Cloud-Dienste

- 5.1. Die ias PREVENT verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit, Informationen und Unterlagen, die ihr durch die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bekannt werden und ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind und/oder als vertraulich gekennzeichnet sind, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen

und Unterlagen, die allgemein bekannt sind oder bereits ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz waren oder nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig durch Dritte übermittelt werden. Eine Weitergabe von nicht personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur innerhalb der ias-Gruppe sowie für Inkasso- und Bonitätsprüfungszwecke. Das Personal, vorübergehende Vertretungen, Subunternehmer sowie freie Mitarbeiter werden von der ias PREVENT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Vertraulichkeit verpflichtet.

- 5.2. Die ias PREVENT ist im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit gesetzlich zur Dokumentation und damit zur Führung von Untersuchungsakten verpflichtet. Sie ist daher als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung berechtigt, alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten zu verarbeiten. Hierfür kann die ias PREVENT ein IT-System einsetzen, welches durch ein Berechtigungskonzept und entsprechende technische Zugriffsbeschränkungen den Datenschutz wahrt. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und frei von Weisungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.
- 5.3. Die PREVENT kann unter Beachtung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, bei der Verarbeitung von Daten eine IT-Infrastruktur einsetzen, welche über das Internet angeschlossenen Speicherplatz, Rechenleistung, Softwareapplikationen und/oder Webanwendungen zur Verfügung stellt (Cloud-Dienste).
- 5.4. Sofern die vertragliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber im Einzelfall die Kontrolle des regelkonformen Geschäftsbetriebes der ias PREVENT hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen vorsieht, erfolgen diese Kontrollen aus Datenschutzgründen nur durch einen durch beide Seiten zu bestimmenden qualifizierten und unabhängigen Dritten, der der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, bzw. sich auf § 203 Strafgesetzbuch verpflichtet, wobei die ärztliche Dokumentation grundsätzlich von der Einsichtnahme ausgenommen ist.

### 6. Termine und Terminabsagen

- 6.1. Termine für die Erbringung der Leistungen werden zwischen den Parteien mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vereinbart. Sollte eine kürzere Frist zur Terminfestsetzung notwendig sein, ist dies nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Termine für einen Check-up werden direkt zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und ias PREVENT vereinbart.
- 6.2. Die Terminvereinbarung der ias PREVENT für die Durchführung der Check-ups erfolgt im Rahmen einer Bestellpraxis, so dass vereinbarte Termine exklusiv für den entsprechenden Mitarbeiter vorgehalten und nicht kurzfristig anderweitig vergeben werden können.
- 6.3. Sofern ein vereinbarter Check-up Termin nicht eingehalten und nicht mindestens zehn Arbeitstage im Voraus abgesagt wird, ist die ias PREVENT berechtigt, die entstandene Ausfallzeit bzw. die für diesen Termin vorgesehene Leistung mit 70% des vereinbarten Honorars in Rechnung zu stellen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass ein anderer Mitarbeiter des Auftraggebers den vereinbarten Termin wahrnimmt.

### 7. Honorare und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Durchführung der Check-ups wird pauschal honoriert. Die Check-ups der ias PREVENT setzen sich aus medizinischen Leistungen und sonstigen Dienstleistungen zusammen. Deshalb kommt die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nicht zur Anwendung.
- 7.2. Optionale Zusatzleistungen können individuell - indikationsabhängig oder auf Wunsch - zum Check-up dazu gebucht werden. Die Abrechnung erfolgt separat auf der Grundlage unserer aktuell gültigen Preisliste, sofern die Einzelpreise nicht vertraglich vereinbart sind.
- 7.3. Die angegebenen Honorare verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt, soweit sie anfällt.

7.4. Das Honorar wird nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungseingang bargeldlos auf einem der Konten der ias PREVENT zur Zahlung fällig.

## **8. Haftung, Verjährung und Beweislast**

8.1. Die ias PREVENT haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Des Weiteren haftet die ias PREVENT auch uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die ias PREVENT nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf). Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet die ias PREVENT höchstens im Umfang des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Unberührt bleibt eine Haftung für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

8.2. Soweit nach Absatz 1 eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in Betracht kommt, gehen die Parteien davon aus, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden einen Höchstbetrag von 250.000,00 € je Schadensereignis und von 500.000,00 € insgesamt und bei Vermögensschäden einen Höchstbetrag von insgesamt 250.000,00 € nicht überschreitet.

8.3. Soweit die Haftung der ias PREVENT beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.4. Soweit durch die Tätigkeit von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der ias PREVENT bei der Erfüllung ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen Schadensersatzansprüche der Mitarbeiter des Auftraggebers oder Dritter in Betracht kommen, wird der Auftraggeber die ias PREVENT von derartigen Ansprüchen freistellen, sofern und soweit insbesondere nach den der Ziffern 9.1 und 9.2 dieser AGB eine Haftung der ias PREVENT nicht gegeben wäre.

8.5. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz können nur innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.7. Angaben zu Eigenschaften der Leistungen, technische Daten und Spezifikationen - mit Ausnahme der gesetzlich definierten Aufgaben und Leistungen - dienen allein der Beschreibung der jeweiligen Leistung. Sie sind nicht als zugesicherte Eigenschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Garantien werden von ias PREVENT nicht gegeben.

## **9. Laufzeit und Kündigung**

9.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.3. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder liegt Überschuldung beim Auftraggeber vor, ist die ias PREVENT berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

9.4. Jede Erklärung in Zusammenhang mit einer Kündigung und jede sonstige Erklärung mit welcher der Leistungsaustausch beendet wird oder mit welcher die Beendigung vorbereitet wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen, wird hiermit ausgeschlossen.

10.2. Für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Vertrages ergeben, wird Karlsruhe als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## **11. Vollständigkeitsklausel**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Weitere Vereinbarungen außerhalb des Vertrages sind nicht getroffen.

## **12. Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Erklärung und/oder des Vertrages gewahrt. Die eigenhändige Unterzeichnung kann - soweit nichts Abweichendes geregelt ist - durch gescannte Unterschrift ersetzt werden. Die vertragsgemäße Schriftform wird aber nicht durch E-Mails oder Telefaxe gewahrt.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame / nichtige / undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen / nichtigen / undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.